

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG

Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 **mit Nachtrag von 2019**

Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert

in Velbert

Prüfung Stufe 1: Vorprüfung (Stand 18.02.2018)

Ausgangslage/Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Velbert stellt für Flächen südöstlich der Langenberger Straße (etwa zwischen Bleibergstraße und Stuppershof/Wittenhof) einen Bebauungsplan auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes zu schaffen.

Der Planungsraum liegt am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Velbert-Mitte und grenzt unmittelbar an die Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbbeck an (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 26 ha und liegt südöstlich der Langenberger Straße und nordöstlich der Bleibergstraße.

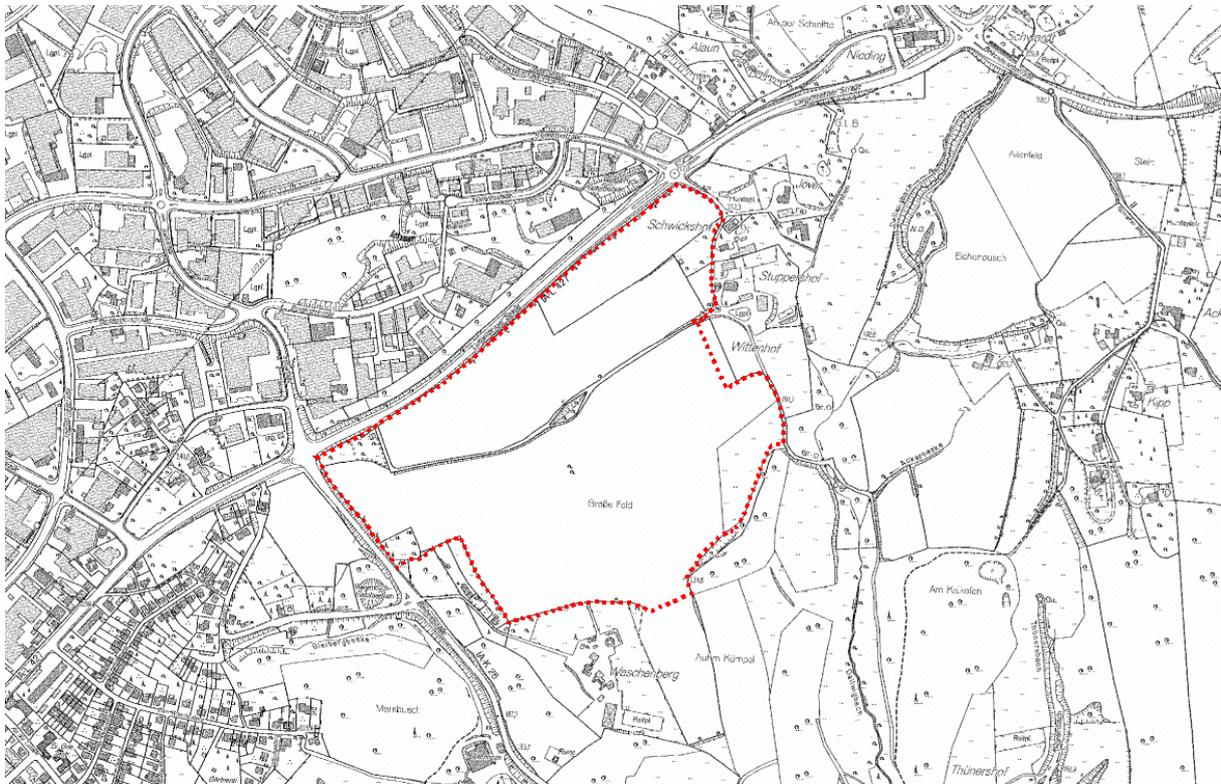


Abbildung 1: Übersichtslageplan (Quelle: TIM-online)

Die Vorhabenfläche stellt sich aktuell als fast vollständig landwirtschaftlich genutzt dar und grenzt im Norden an Gewerbe-/Industrieflächen und im Süden an

Waldflächen, welche den Dellwigbach begleiten. Östlich liegen einige landwirtschaftliche Anwesen, westlich Streubebauung und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief mit einer Kuppenlage im zentralen Teil auf.



Abbildung 2: Luftbild mit Grenze Plangebiet (Stand: Dezember 2017) (Quelle TIM-online)

Angedacht ist eine **flächige gewerbliche Entwicklung**, bei der voraussichtlich alle Biotopstrukturen im Geltungsbereich verloren gehen. Dazu zählen neben den (flächenmäßig weit überwiegenderen) Ackerflächen und einigen Grünlandflächen auch kleine Teile der Freiflächen in der Umgebung von Gebäuden (teils mit älterem Baumbestand), eine kleine Siedlungsbrache, ein Feldgehölz und ein isoliert liegendes kleines Stillgewässer wahrscheinlich geogenen Ursprungs¹. Eine differenzierte Darstellung der Biotopstruktur im Plangebiet wird dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan zu entnehmen sein.

Das Vorhaben steht **im räumlichen Kontext zu drei weiteren raumgreifenden Vorhaben im Umfeld** des vorhandenen Industriegebietes Röbbbeck, die ebenfalls auf bislang eher offen strukturierte Flächen (Acker, Grünland, junge Brache) zugreifen:

1. Entwicklung von Freizeitflächen zwischen Rottberger Straße und dem Industriegebiet Röbbbeck (Flächen im FNP gesichert);
2. Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch nach Nordwesten (im Verfahren);
3. Neubau von Sportanlagen auf einer ehem. Deponie südlich der Bahnhofstraße (Sportpark Industriestraße; Bauleitplanung abgeschlossen).

¹ Nach neueren Erkenntnissen handelt es sich entgegen geläufiger Interpretationen nicht um ein Bergbaurelikt (Stollenmundloch) (vgl. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik (2017): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße, Velbert; Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert vom 13.10.2016. Witten.)

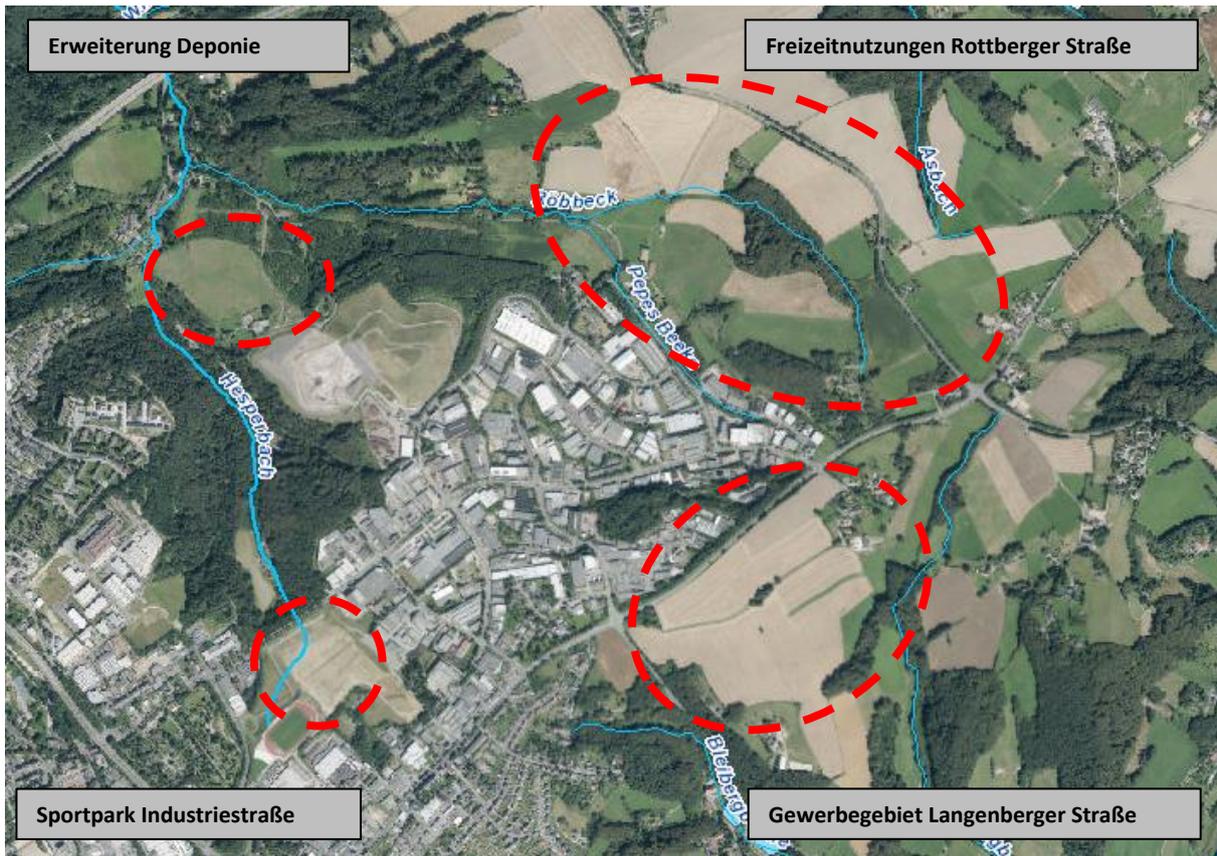


Abbildung 3: Luftbild Umfeld (Quelle ELWAS-Web)

Vorliegende Daten aus Katastern und älteren Gutachten

Ergänzend zu den Untersuchungen im Plangebiet wurde das **Fachinformationssystem (FIS) des LANUV** ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das Plangebiet liegt zum Großteil im 3. Quadranten des Messtischblatt 4608, hat aber auch Anteil am 1. und 4. Quadranten des Messtischblattes (s. Tabelle 1).

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 47 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 37 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), sechs Fledermausarten, drei Amphibienarten und die Zauneidechse.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4608 (1., 2. und 3. Quadrant)

Art		Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
Wissensch. Name	Deutscher Name		Q.3	Q.1	Q.4	
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	x	x	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-		x	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		x	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		x	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	x	x	x
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	x		
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	x
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	x
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	x		x
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	x	x	x
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	x
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		x	x
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	x
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	x	x	x
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	x		x
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		x	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		x	x
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	x
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		x	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x	x	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		x	x
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	x	x	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	

Art			Erhaltungszustand in NRW (KON)	Q.3	Q.1	Q.4
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		x	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	x	x	x
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	x		x
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	x		
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	x		
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			x
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 13.12.2017						

Ergänzend wurden die Daten aus dem **Fundortkataster (FOK)** des LANUV abgefragt und ausgewertet. Für das Plangebiet und die nähere Umgebung liegen im Fundortkataster des LANUV keine Daten oder Nachweise planungsrelevanter Arten vor.

Der nächstgelegene verzeichnete Fundort liegt rund 600 m östlich der Plangebietsgrenze und verzeichnet ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (ohne Fortpflanzungsnachweis). Weitere Nachweise betreffen die Arten Steinkauz und Wasserfledermaus rund 1.600 m entfernt östlich der Plangebietsgrenze und Baumfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Schleiereule, Graureiher, Eisvogel, Feldsperling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz sowie Wasser- und Zwergfledermaus rund 1.800 m südöstlich der Plangebietsgrenze.

Diese Angaben liefern zwar erste Anhaltspunkte, welche Arten in dem betrachteten Raum potentiell vorkommen können, lassen aber keine abschließenden Aussagen über die tatsächliche aktuelle Bedeutung des Plangebietes für diese Arten zu.

Darüber hinaus wurden vom Kreis Mettmann Daten aus dem **Fundortkataster des Kreises** zu planungsrelevanten Arten bereitgestellt. Daraus ist zu entnehmen, dass in den Gehölzstreifen südöstlich des Plangebietes Horstbäume von Mäusebussard und Habicht vorhanden sind (diese waren zum Zeitpunkt der Begehung im Jahr 2014 aber unbesetzt).

Zum weiteren Umfeld liegen teilweise ältere Kartierungen (zur Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch und zur Entwicklung einer Golfanlage an der Rottberger Straße) vor, die in Hinblick auf eine mögliche Bewertung kumulierender Wirkungen herangezogen werden können.

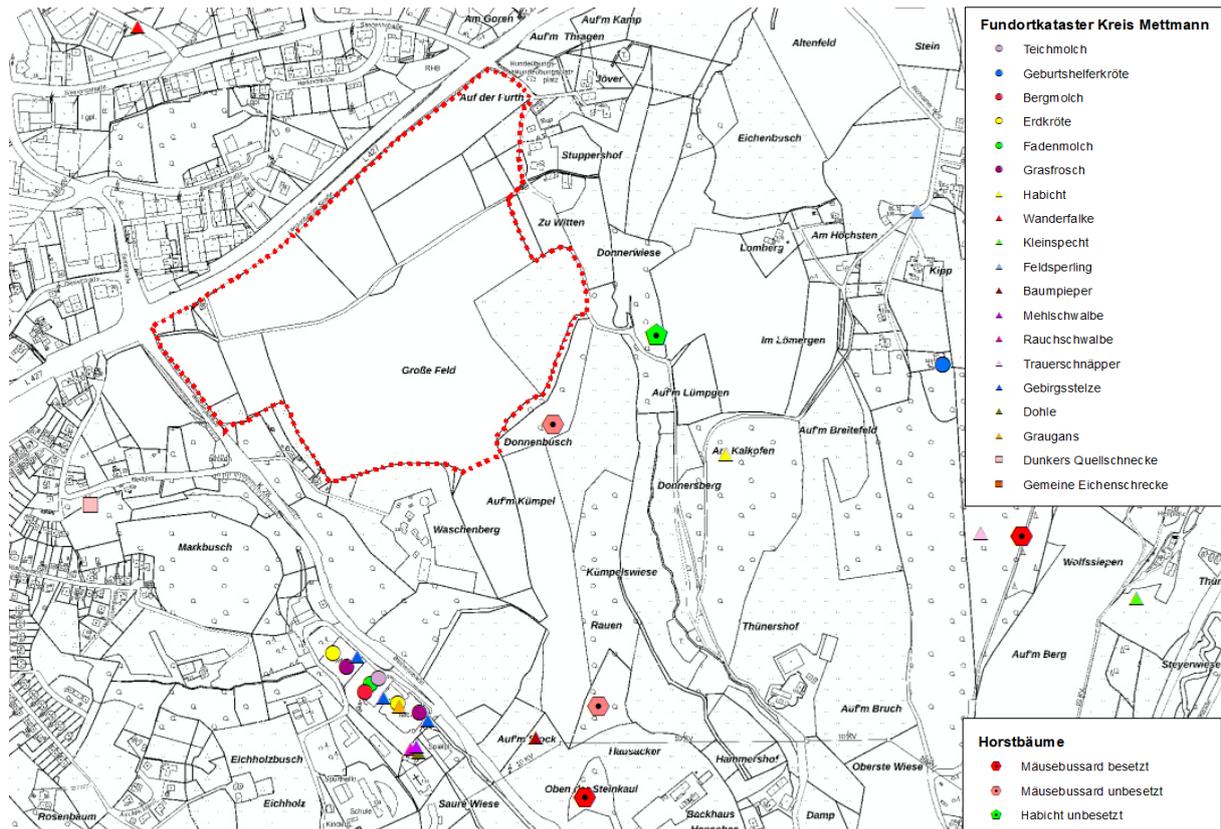


Abbildung 4: Fundortkataster des Kreises Mettmann und bekannte Horstbäume

Im Rahmen einer orientierenden Geländebegehung am 10.01.2018 wurden beide Horste an den im Kataster des Kreises Mettmann eingetragenen Punkten festgestellt. Ein Horst (verm. Habicht) liegt unmittelbar unterhalb bzw. angrenzend an Freizeitanlagen (Waldspielplatz, vgl. Fotos), also in einem bei einem Waldstandort ungewöhnlich stark gestörten Bereich. Möglicherweise waren die Freizeitaktivitäten (über deren Genehmigungsstand keine Kenntnisse vorliegen) zum Zeitpunkt der ersten Errichtung des Horstes noch nicht vorhanden. Der Vergleich mit alten Erhebungsdaten lässt jedenfalls erwarten, dass die Aktivitäten erst in den letzten Jahren ihre heutige Intensität und räumliche Ausdehnung erreicht haben.



Foto 1: Horst (nach Angaben Fundortkataster des Kreises Mettmann Habicht) östlich Dellwigbach ...



Foto 2: auf einer Rotbuche ...



Foto 3: in unmittelbarer Umgebung finden sich eine Hütte (Erlebnisspielplatz) und ...



Foto 4: ... ein mit Kletterhilfen umschlungener Baum



Foto 5: Horst (nach Angaben Fundortkataster des Kreises Mettmann Mäusebussard) südöstlich des Plangebietes ...



Foto 6: ... auf einer Rotbuche

Bewertung

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
- Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
- Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
 - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.
- Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.
- Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verlorengehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Bewertung: Amphibien und Reptilien

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV verzeichnet in den betreffenden Mess-tischblättern ein Vorkommen der Kreuzkröte, der Geburtshelferkröte, des Kammmolches und der Zauneidechse. Für das Plangebiet und die nähere Umgebung liegen im Fundortkataster des LANUV sowie des Kreises Mettmann keine Daten oder Nachweise dieser Arten vor.

Die **Zauneidechse** besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik verschiedener Mikrohabitats und bevorzugt Standorte mit lockeren und sandigen Substraten. Weder die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen noch die Gehölzbestände im PG entsprechen den Lebensraumanprüchen der Zauneidechse. In der Umgebung – mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung oder dichten Bebauung (Röbbeck) – finden sich ebenfalls keine für Zauneidechsen geeignete Lebensräume. Ein kleines Relikt einer Bruchsteinmauer im östlichen Plangebiet ist für eine Population in einem ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld nicht hinreichend. Eine Nutzung des PG als Teilhabitat kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben, im Siedlungsbereich auch Industriebrachen. Die Larven werden in sommerwarme Flachgewässer, Tümpel und Weiher aber auch in sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer abgesetzt.

Die **Kreuzkröte** nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Der **Kammolch** kommt traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Augewässern vor, besiedelt aber auch Sekundärlebensräume wie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, Flussauen sowie Steinbrüche. Die Laichgewässer sind gering beschattet und weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf.

Im Plangebiet gibt es lediglich ein Stillgewässer (ehem. als Stollenmundloch interpretiert), das isoliert in einer intensiv genutzten Ackerfläche liegt. Das Gewässer ist nur wenige Quadratmeter groß und die Pflugschleife reicht bis wenige Dezimeter an den Gewässerrand. Es ist daher grundsätzlich von einer hohen Nährstoffbelastung des Gewässers auszugehen.

Die Nutzung des kleinen Stillgewässers als Fortpflanzungsstätte von planungsrelevanten Arten (v.a. von Kreuzkröte und Kammmolch) ist sowohl aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Umgebungsnutzung als auch der Struktur des Stillgewässers selbst als äußerst unwahrscheinlich zu bezeichnen. Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit wird empfohlen, das Stillgewässer im Rahmen der Kartierungen anderer Tiergruppen einmalig auf Besatz mit Amphibien zu prüfen.

Im Sinne des § 44 BNatSchG erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, werden zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit allerdings dennoch empfohlen.

B Bewertung: Vögel

Für einige der im FIS genannten Vogelarten kann ein Brutvorkommen im PG nicht ausgeschlossen werden. So eignen sich die Ausfaltungen in Obstbäumen westlich der Hofflächen (Stüppershof) als Niststandort für **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Wald-oder Steinkauz**. Darüber hinaus sind die alten Eichen in dem zentral liegenden Feldgehölz nicht vollständig einsehbar, Baumhöhlen daher auch hier möglicherweise vorhanden.

Zumindest die Kuppenlagen der großen Ackerschläge kommen als potentieller Brutstandort der **Feldlerche** in Frage.

Im direkten Umfeld des PG sind darüber hinaus Brutvorkommen von **Schleiereule, Mehl- oder Rauchschnalbe** an den Hofgebäuden nicht auszuschließen und die an das PG grenzenden Gehölze und Waldflächen können Lebensraum für **Klein- oder Schwarzspecht, Baumfalke** sowie **Waldlaubsänger** bieten.

Die Horste in direkter Umgebung des PG waren nach Angaben des Kreises im Jahr 2014 nicht besetzt, Kenntnisse über eine aktuelle Nutzung durch **Mäusebussard** und **Habicht** oder die Besetzung der Nester durch andere Arten wie z.B. **Waldohreule** liegen nicht vor.

Dem zufolge kann nach derzeitigem Kenntnisstand weder der direkte Verlust von Fortpflanzungsstätten (Offenlandarten, Höhlenbrüter) noch die Aufgabe von Fortpflanzungsstätten durch Störung oder durch den Verlust von Nahrungshabitaten (Gebäudebrüter, Waldarten, Raubvögel) bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Daher wird die Durchführung einer avifaunistischen Kartierung mit einem Schwerpunkt auf diesen Arten im Frühjahr/Sommer 2018 empfohlen. **In Hinblick auf den Umgang mit kumulierend wirksamen Vorhaben im näheren und weiteren Umfeld und somit auch die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird eine Abstimmung mit der UNB empfohlen, bevor die avifaunistischen Kartierungen beginnen².**

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Es sind im weiteren Planverfahren ergänzende Untersuchungen und ggf. die Bestimmung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei den betroffenen Arten erscheint im Falle von solchen vorgezogenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar, die Belange des Artenschutzes stehen den Zielen im Plangebiet also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prinzipiell entgegen.

In wieweit diese Beurteilung vor dem Hintergrund möglicherweise kumulierend wirkender Projekte zu modifizieren ist, bleibt im weiteren Verfahren gesondert zu prüfen. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine frühzeitige Abstimmung mit der UNB vorzunehmen.

C Bewertung: Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden.

zu 1.: Grenzlinien (zwischen Wald und Grünland bzw. Wald und Acker) sind im PG nur im Randbereich vorhanden. Diese haben Bedeutung für die Strukturierung

² Auf den weit über die Eingriffsflächen hinausreichenden Kartierungsraum für die Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch in 2007 wird diesbezüglich hingewiesen.

des Jagdhabitats von Fledermäusen, sind aber nicht als essentielle Leitlinien für Distanzflüge zu beurteilen, die spezieller planerischer Berücksichtigung bedürfen (zu den Waldrandlagen bleiben ohnehin breite Streifen von einer Bebauung frei). Außerdem wären die Grenzlinien durch die Planung in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt (es sind keine Eingriffe in die Waldflächen mit ihren langen Grenzlinien vorgesehen).

zu 2.: Das im Plangebiet vorhandene kleine Stillgewässer inmitten eines großflächigen Ackerschlages, stellt aufgrund seiner geringen Größe kein essentielles Jagdhabitat dar. Alle anderen vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen sind im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitats und schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Gebäude von der Maßnahme direkt betroffen, es sind allerdings ältere Gebäude mit zahlreichen für gebäudebewohnende Fledermäuse als Quartier potentiell geeigneten Strukturen im unmittelbaren Umfeld des PG vorhanden.

Obstbäume mit Baumhöhlen finden sich im Nordosten des PG. Darüber hinaus sind die alten Eichen des mittig im Plangebiet liegenden Feldgehölzes mit Efeu bewachsen und somit nicht vollständig einsehbar. Außerdem sind in den Gehölzen und den Waldbereichen angrenzend zum Plangebiet Baumhöhlen vorhanden. Ein Verlust von Baumhöhlen und ggf. vorhandenen Quartierstandorten kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher wird die Durchführung einer Kartierung zur Bestandsaufnahme der Fledermausfauna bzw. zur Kontrolle der betroffenen Bäume auf möglicherweise vorhandene Quartiere mit folgendem Vorgehen empfohlen:

Die Quartiersuche umfasst abendliche und frühmorgendliche Detektoruntersuchungen mit Schwerpunkt auf den Bereichen, die für eine Besiedlung von Fledermäusen infrage kommen und überprüft werden sollen (Gehölzstrukturen) in den Monaten Mai bis Ende Juli. Die Erfassung des Ausfluges bzw. des morgendlichen Schwärmens vor Quartieren und Sichtbeobachtung sollen Aussagen über möglicherweise betroffene Höhlenbäume, Ein- und Ausflugmöglichkeiten, die betroffenen Arten sowie die Individuenzahlen ermöglichen. Die Artenzusammensetzung und die Aktivität wird zunächst stichprobenartig im Rahmen **zweier Geländegängen** erfasst. Da es sich um eine Voruntersuchung mit einem relativ geringen Aufwand zur Einschätzung der Bedeutung der Strukturen handelt, ist die Wahl der des Untersuchungszeitpunktes bedeutsam. Der Erfassungsraum der Voruntersuchung sollte in der Regel zwischen April und Mai (Abweichungen von diesem Vorgehen können aufgrund der Witterung vorgenommen werden) liegen, damit ggf. notwendige Anschlussuntersuchungen noch in der gleichen Aktivitätsperiode ergänzt werden können.

Im Falle eines Quartierverdachts sollten mindestens drei Geländetermine (Juni bis Ende Juli) ergänzt werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Es sind im weiteren Planverfahren ergänzende Untersuchungen und ggf. die Bestimmung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei den betroffenen Arten erscheint im Falle von solchen vorgezogenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeidbar, die Belange des Artenschutzes stehen den Zielen also nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prinzipiell entgegen.

Zusammenfassende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile** auf den Vorhabenflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ aus der Gruppe der Reptilien** nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im **FIS** verzeichneten „**planungsrelevanten Arten**“ aus der Gruppe der **Amphibien** ist ebenfalls nicht zu erwarten. **Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit wird dennoch empfohlen, das vorhandene Stillgewässer** im Rahmen der ohnehin notwendigen Kartierungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse **auf Besatz zu prüfen**.

Bei den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse ist ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG derzeit nicht sicher auszuschließen. Es bedarf weitergehender Untersuchungen und den Ergebnissen entsprechend ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzprüfung Stufe 2). Es erscheint jedoch möglich, das Vorhaben bei Umsetzung solcher Maßnahmen ohne das Eintreten von Verbotstatbeständen zu realisieren.

Im weiteren Verfahren sind insbesondere auch möglicherweise kumulierend wirksame Planvorhaben im weiteren Umfeld zu berücksichtigen, die zu einer veränderten Wirkungsprognose auch im Plangebiet führen können.

Prüfung Stufe 2 (Stand Oktober 2018)

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wurden im Frühjahr und Sommer 2018 faunistische Untersuchungen im Plangebiet und auf Flächen unmittelbar daran angrenzend durchgeführt.

Aus den „Methodenstandards“ nach Südbeck et al. (2005)³ ergibt sich für die relevanten **Vogelarten** eine maximale Anzahl von elf Erfassungen am Tage. Für die meisten Arten erscheint es trotz der Größe und Unübersichtlichkeit des Geländes hinreichend, das gesamte Gebiet bei einer Begehung zu erfassen. Die Anzahl von elf Begehungen werden nur im Falle von Positivnachweisen der Arten notwendig. Gelingen bei den ersten beiden Terminen keine Nachweise, kann die Anzahl auf mindestens sieben Begehungstermine reduziert werden (erfolgten z.B. Anfang und Ende März kein Brutnachweis von Habicht oder Mäusebussard kann auf den dritten Begehungstermin verzichtet werden).

Für die nachtaktiven Käuze und die Waldohreule ergeben sich nach dem gleichen Prinzip minimal zwei und maximal vier nächtliche Begehungstermine. **Es ergibt sich somit ein Kartieraufwand von mindestens sieben und höchstens zwölf Tagesbegehungen sowie mindestens zwei und höchstens vier Nachtbegehungen.**

Da im Plangebiet nur wenige, noch dazu räumlich konzentrierte, **für Fledermäuse** relevante Habitatstrukturen vorhanden sind, wurde der Umfang der Kartierungen auf **zwei orientierende Begehungen** beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass die Nahrungshabitate bei allen im Plangebiet theoretisch anzutreffenden Arten nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen.

Avifauna

Vorgehensweise:

Das Gebiet wurde nach einer Vorbegehung im Februar, von Februar 2018 bis Mitte Juni 2018 insgesamt 14-mal intensiv begangen. Die Kontrollgänge bei Tag wurden tagszeitlich nach den Maxima der Gesangsaktivität ausgerichtet. Die Kartiergänge bei Nacht erfolgten nach Einbruch der Dunkelheit unter Zuhilfenahme von Tonkonserven für die entsprechenden Arten.

³ Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore T.; Schröder, K. & C. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Staatl. Vogelschutz-warte Radolfzell.

Es wurde nur bei gutem Wetter (relativ windstill, trocken) kartiert. Die Beobachtungs-orte wurden möglichst punktgenau in Karten eingetragen und die einzelnen Kartierungen geclustert. Für die Brutvogelerhebung wurden nur revieranzeigende Vögel kartiert, d.h. Reviergesang, futtertragende Tiere, Jungvögel usw. (Berthold et al., 1980). Für Individuen, die mehrmals am ungefähr gleichen Platz beobachtet wurden, wurde ein Brutrevier angenommen.

Kartiertermine

Tags

14. Mrz: 5°, bewölkt, 2 Bft.
24. Mrz: 1°- 3°, 1/4 bedeckt, 1 Bft.
02. Apr: 3°, halb bedeckt, 1 Bft.
14. Apr: 12°, 3/4 bedeckt, kein Wind
28. Apr: 10°-12°, 3/4 bedeckt, 2 - 4 Bft.
04. Mai: 10°, klar, kein Wind
12. Mai: 18°- 22°, halbbedeckt, 0 - 2 Bft.
26. Mai: 19°, klar, 1 Bft.
05. Jun: 17°, bedeckt, 1 Bft.
16. Jun: 18°, halb bedeckt, kein Wind

Nachts

22. Feb: -1°, Halbmond, 2 Bft.
27. Feb: -5°, Vollmond, kein Wind
06. Apr: 6°, gering bewölkt, 2 Bft.
08. Mai: 20°, klar, kein Wind

Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden 43 Vogelarten im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen.

Offenlandarten, die die im Plangebiet weit überwiegenden Ackerflächen als Brutrevier nutzen können (hier v.a. Feldlerche), wurden nicht nachgewiesen.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet ein für die Habitatausstattung typisches Artenspektrum auf, in dem die gehölzbestandenen Teilflächen bzw. deren Ränder die größere Artenvielfalt aufweisen.

Bemerkenswert ist das Vorkommen des **Sperbers** in einem durch Freizeitnutzungen relativ stark gestörten Bereich (deutlich abgesetzt und ohne direkte Blickbeziehung zum Plangebiet).

Der bereits seit vielen Jahren bekannte Horst eines **Mäusebussards** in der unmittelbar südöstlich des Plangebiets gelegenen Waldfläche war auch 2018 wieder nicht belegt.

Die Reviere der **Waldkäuze** reichen ausweislich der Ergebnisse der Kartierungen bis an den Rand der Waldflächen im Umfeld des Plangebietes (im Osten südlich der Siedlung Langenberger Str. 452, im Osten an der Bleibergstraße). Die Reviermittelpunkte (Bruthöhlen) liegen weiter südlich vom Untersuchungsgebiet, konnten aber nicht konkret ermittelt werden.

In mit typischen Kulturbiotopen besser ausgestatteten Hofanlagen östlich des Plangebietes finden sich auch die klassischen Kulturfolger **Rauch- und Mehlschwalbe** sowie **Turmfalke**, daneben am östlichen Rand der Hofstellen auch der **Neuntöter** (alles planungsrelevante Arten) als Brutvogel.

Insgesamt besteht für neun Arten, die laut Vorwarnliste potenziell gefährdet sind bzw. z. T. regional und/oder landesweit gefährdet sind, ein sicherer Brutnachweis.

Einige unmittelbare Anwohner ermöglichten auf ihren privaten Flächen Kartierungsarbeiten und konnten Hinweise zum Vorkommen bestimmter Arten aufgrund eigener Erkenntnisse geben:

- Im Garten der Fa. Naturhausbau Hetfeld (Langenberger Str. 452) befindet sich eine vom Naturschutzbund aufgehängte Brutröhre für den **Steinkauz**, die aber in 2018 unbesetzt blieb.
- In der Scheune der Fam. Lange (Langenberger Str. 458) nistet erfolgreich der **Turmfalke** in einem Brutkasten, (ursprünglich für die Schleiereule vom NABU installiert). Außerdem nistet am Haus eine Kolonie Mehlschwalben. Im Garten

befindet sich ein größerer Teich mit Populationen von Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Fadenmolch (mündliche Auskunft).

- Mehrere Anwohner berichteten von Sichtungen des **Rotmilans** (*Milvus milvus*). Bei den zehn Kartiergängen wurde die Art nicht erfasst, daher erfolgte keine Aufnahme in die tabellarische Darstellung der Nachweise. Da jedoch aus anderen nicht weit entfernten Teilen des Stadtgebietes eigene Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans vorliegen, ist als hinreichend gesichert anzunehmen, dass dieser auch als Nahrungsgast im Plangebiet auftritt.

Tabelle 2: Artnachweise 2018 – Vögel

Art	Status	RL NRW	Nahrungsgilde	Nestgilde	Σ Reviere
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV		CE	B	18
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV	V	CE	H/GB	1
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BV		CB	H	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV		HB	K	9
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	BV		S	H	2
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	BV		CE/CB	K	2
Elster <i>Pica pica</i>	BV		CB/CE	K	2
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	V	CB	E	1
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	BV		CB	B	1
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	BV		S	H	1
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	BV		CB	B	2
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	HB	B	2
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	V	K	HB	2
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG		CW	K	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	BV		HB	K	2
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	BV		S/CE	H	1
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	BV	V	HE/HB	H/GB	15
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV		CB/IJ	H/GB	1
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	BV		CB	B	16
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG		HW	I	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	BV		S	H	3
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV		CB	H	13
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG		VJ	K	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	BV	3S	IJ	GB	18
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV		CB	B	14
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	BV	VS	CB	B	1
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV		HW	I	1
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	BV/NG		CB/CE	K	1
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	3S	IJ	GB	2
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV		HB	K	6
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV		CB/CE	B	14
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV		CE/CB	B	6
Sommeregoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	BV		CB	K	1
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV		VJ	K	1
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	BV		CB/CE	B/E	1
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	BV		HB	B/K	2
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	BV		I	HB	1
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	VS	VJ	GB	1
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV		VJ	H	2
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	BV		CB	H	1
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV		CB	K	1
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV		CB	B	8
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV		CB	E	9

Nestgilde	Status	Nahrungsgilde
E: Bodenbrüter	BV: Brutvogel	HE: herbivorer Bodenvogel
B: Buschbrüter	NG: Nahrungsgast	CE: carnivorer Bodenvogel
H: Höhlenbrüter	WG: Wintergast	S: Stammabsucher
K: Kronenbrüter	ZG: Zuggast	HB: herbivorer Baumvogel
I: Inselbrüter/Uferbrüter		IJ: Insektenjäger
GB Gebäudebrüter/ Felsbrüter		VJ: Vertebratenjäger
		CW: carnivorer Wasservogel
		HW: herbivorer Wasservogel
		CB: carnivorer Baumvogel

Bewertung

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass aufgrund des Fehlens von typischen Offenlandarten eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten streng geschützter Arten unter den Vögeln ausgeschlossen werden kann und auch keine sonstigen essentiellen Habitatfunktionen durch die Realisierung des Planvorhabens betroffen sind.

Aufgrund der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen bei den Vögeln auszuschließen.

Fledermäuse

Untersuchungsumfang

Die Fledermäuse wurden bei geeigneter Witterung mittels eines Ultraschalldetektors bei zwei orientierenden mindestens zweistündigen Kartiergängen erfasst.

Ergebnisse

Kartierungsgang 29.5.2018

Bei geeigneter Witterung (24° C, ¼ bedeckt, Vollmond, 2 Bft.) wurden im nicht öffentlich zugänglichen Gartenbereich an der Langenberger Str./Bleibergstraße ein Einzeltier der Art **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie ein überfliegender **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen. Für die Zwergfledermaus erscheint ein Quartierung in oder an der aufgegebenen Gartenlaube hinreichend wahrscheinlich, dass vor einem eventuellen Abriss eine Begehung des Gebäudes (im Zuge des Verfahrens zur Erlangung einer Abrissgenehmigung) angeraten wird. Einer Festsetzung bedarf es dazu in einem Angebotsbebauungsplan nicht.

Kartierungsgang 5.6.2018

Bei geeigneter Witterung (18° C, klar, ½ Mond, 1Bft.) wurde im Bereich des Feldgehölzes im Zentrum des Plangebietes ein Einzeltier der **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) detektiert. Da die Aufenthaltsdauer des Tieres mit 15 Minuten relativ hoch war, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich in dem zum Erhalt vorgesehenen Altbestand der Gehölze ein Sommerquartier befinden könnte. Bei der Art handelt es sich um eine typische Gebäudefledermaus, bei der aber einzelne Männchen auch Baumhöhlen oder Nistkästen annehmen.

Von Seiten des Naturschutzbundes (NABU) wurde auf ein vermutetes größeres Fledermausquartier am Richrather Weg (mehr als 300 m vom Plangebiet entfernt) hingewiesen. Dessen Existenz ist noch zu verifizieren. Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben ist schon aufgrund der Entfernung auszuschließen, daher konnte auf eine Klärung des Sachverhaltes verzichtet werden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Fledermäuse fast ausschließlich Nahrungshabitate bereit, die noch dazu aufgrund ihrer sehr geringen Gliederung von untergeordneter Bedeutung sind. Quartiere, die vom Vorhaben hätten betroffen sein können, sind allenfalls im Bereich des ehem. Steinbruches und im Bereich einer Gartenlaube anzunehmen. Die Fläche am Steinbruch wird durch die Änderung der Plankonzeption fast vollständig erhalten bleiben, die städtebauliche Inanspruchnahme der Gartenlaube ist derzeit nicht zu terminieren. Es kann sich aber nach derzeitigem Kenntnisstand aber allenfalls um ein Sommerquartier der vergleichsweise verbreiteten Art Zwergfledermaus handeln.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen bei den Fledermäusen ist auszuschließen, soweit in Hinblick auf die Zwergfledermaus die entsprechen Vorkehrungen im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung einer Abrissgenehmigung für die Gartenlaube getroffen werden.

In Zusammenhang mit den ohnehin zum Erhalt vorgesehenen Bäumen am ehemaligen Steinbruch wird empfohlen, die Belange des Fledermausschutzes bei der Einbeziehung in die öffentlichen Grünflächen zu berücksichtigen. So sind insbesondere Aufastungen nur nach einer neuerlichen Untersuchung auf Fledermäuse zu einer Jahreszeit vorzusehen, in der gezielt nach Baumhöhlen gesucht werden kann.

Amphibien

Die Untersuchung des im Plangebiet gelegenen Tümpels (ehem. vermutetes Stollenmundloch) blieb ohne Befund.

Die von Anliegern benannten Vorkommen in den Hoflagen östlich des Plangebietes sind durch das Vorhaben nicht in einer Weise betroffen, die als im Sinne des BNatSchG erheblich sein könnte, da das Plangebiet selbst als Landlebensraum keine besondere Bedeutung hat.

Abschließende Bewertung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan war die Klärung der Frage, ob die artenschutzrechtlichen Belange dem Vollzug des Bebauungsplanes prinzipiell entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall, der Vollzug des Planes ist nicht in Frage gestellt. Die ergänzenden Kartierungen wie auch die von Dritten gegebenen Hinweise haben keine Gesichtspunkte ergeben, die Anlass geben, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen, soweit bei Rodungsarbeiten die einschlägigen gesetzlichen Schutzzeiten eingehalten werden und die Belange des Artenschutzes vor Abriss des Gartenhauses im nordwestlichen Plangebiet erneut geprüft werden.

Prüfung Stufe 2 (Nachtrag von Juni 2019)

Im Rahmen der Offenlage wurden ergänzende Hinweise und Anforderungen formuliert.

So wurde auf ein Vorkommen des **Waldkauzes im Umfeld des Richrather Weges (zwei Adulte, drei Jungtiere) hingewiesen. Aufgrund der eingegangenen Hinweise und Einschätzungen wurde zudem der ehemalige **Horst des Mäusebussards** in der Nähe des südlichen Randes des Plangebietes im Jahr 2019 und das kleine **Stillgewässer** (ausgewiesenes Naturdenkmal) nochmals auf Besatz geprüft. Der Horst des Mäusebussards war auch in 2019 nicht belegt, sodass weiterhin keine Klarheit besteht, wann**

letztmals Brutgeschehen des Mäusebussards an dieser Stelle zu verzeichnen war (s.o.). Das Stillgewässer war schon bei einer Begehung am 27.03.2019 vollständig trockengefallen. Eine Bedeutung insbesondere für den Kammmolch kann schon aufgrund dieses Umstandes ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten **Einzelarten** daher wie folgt zu bewerten:

- Der als Brutvogel nachgewiesene **Sperber** wäre *grundsätzlich* allenfalls bauzeitlich bei Realisierung der Bauvorhaben im südöstlichen Teil des Plangebietes (v.a. der Anlagen für die Wasserwirtschaft) betroffen (es würde sich dann um den zeitlich begrenzten Wegfall einer Fortpflanzungsstätte durch Störungen im unmittelbaren Umfeld handeln, wobei der Horst als solcher bestehen bliebe). Tatsächlich ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes jedoch nicht zu erwarten, da vom Plangebiet aus zum Horst keine Blickbeziehungen bestehen (100 m breiter Wald) und der Sperber offenkundig trotz der bereits vorhandenen Störungen (intensive Freizeitnutzung unmittelbar am Horstbaum) seinen Neststandort beibehält. Eine Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist so wie auch das Eintreten der sonstigen Verbotstatbestände nach § 45 BNatSchG als ausgeschlossen zu betrachten.
- **Waldkauz, Turmfalke, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Neuntöter** wurden ebenfalls außerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanzen der fünf genannten Arten werden durch die Realisierung des städtebaulichen Vorhabens nicht unterschritten. Eine erhebliche Störung (mit Wirkung auf der Ebene der lokalen Populationsebene ist somit auszuschließen, zumal es sich bei den beiden Schwalben und dem Turmfalken um kulturfolgende Arten handelt und auch der Neuntöter im direkten Umfeld der Hoflagen östlich des Plangebiets nachgewiesen wurde. Diesbezüglich ist ergänzend anzumerken, dass der Abstand zu den Brutplätzen östlich des Plangebietes durch die Verkleinerung der ausgewiesenen Baufelder vergrößert wurde. Die Kartierungsergebnisse wie auch der ergänzende Hinweis lassen den **Waldkauz** erst in großer Entfernung zum Plangebiet und zudem in sichtverschatteten Bereichen erwarten. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher in Hinblick auf alle Verbotstatbestände auszuschließen.
- **Steinkauz, Rotmilan und Mäusebussard** wurden oben genannt, weil sie ebenfalls planungsrelevant sind. Für den Steinkauz und den Mäusebussard konnten bei der Kartierung keine aktuellen Neststandorte ermittelt werden. Das Vorhaben würde einer Wiederbesetzung der bekannten Brutplätze zudem nicht entgegenstehen (Unterschreitung von Fluchtdistanzen oder bereits vorhandene Störungsquellen). Alle drei Arten sind somit im Plangebiet aktuell nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Verbotstatbestände werden schon deshalb nicht ausgelöst, weil für alle Arten eine Bedeutung des Plangebietes als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann. Insbesondere zum **Steinkauz** ist ergänzend anzumerken, dass durch die Verkleinerung des Plangebietes im Osten keine Grünlandflächen bzw. Obstbäume mehr in Anspruch genommen werden. Für den Mäusebussard gilt, dass dieser der Realisierung des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegensteht. Die Flächen im östlichen Plangebiet sollen jedoch erst in einigen Jahren erschlossen werden. Daher ist klarstellend darauf zu verweisen, dass die artenschutzrechtlichen Belange auch bei der Realisierung zu beachten bleiben. Sollte der Horst also zum Zeitpunkt der Erschließung wieder belegt sein, sind (so wie auch beim Abriss des Gebäudes am nordwestlichen Rand des Plangebietes) die artenschutzrechtlichen Belange weiterhin zu beachten und können zu Maßnahmenanforderungen führen.
- Die im Plangebiet vorkommenden europäisch geschützten aber **nicht als „planungsrelevant“ eingestuft**en **Vogelarten** haben gemein, dass ihre Brutplätze an Gehölze geknüpft sind. Da Rodungen generell außerhalb der Brutzeit

durchzuführen sind, ist sichergestellt, dass (v. a. flugunfähige) Tiere nicht verletzt oder getötet werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt die abschließende Bewertung der Artenschutzprüfung Stufe 2 aus 2018 unverändert.

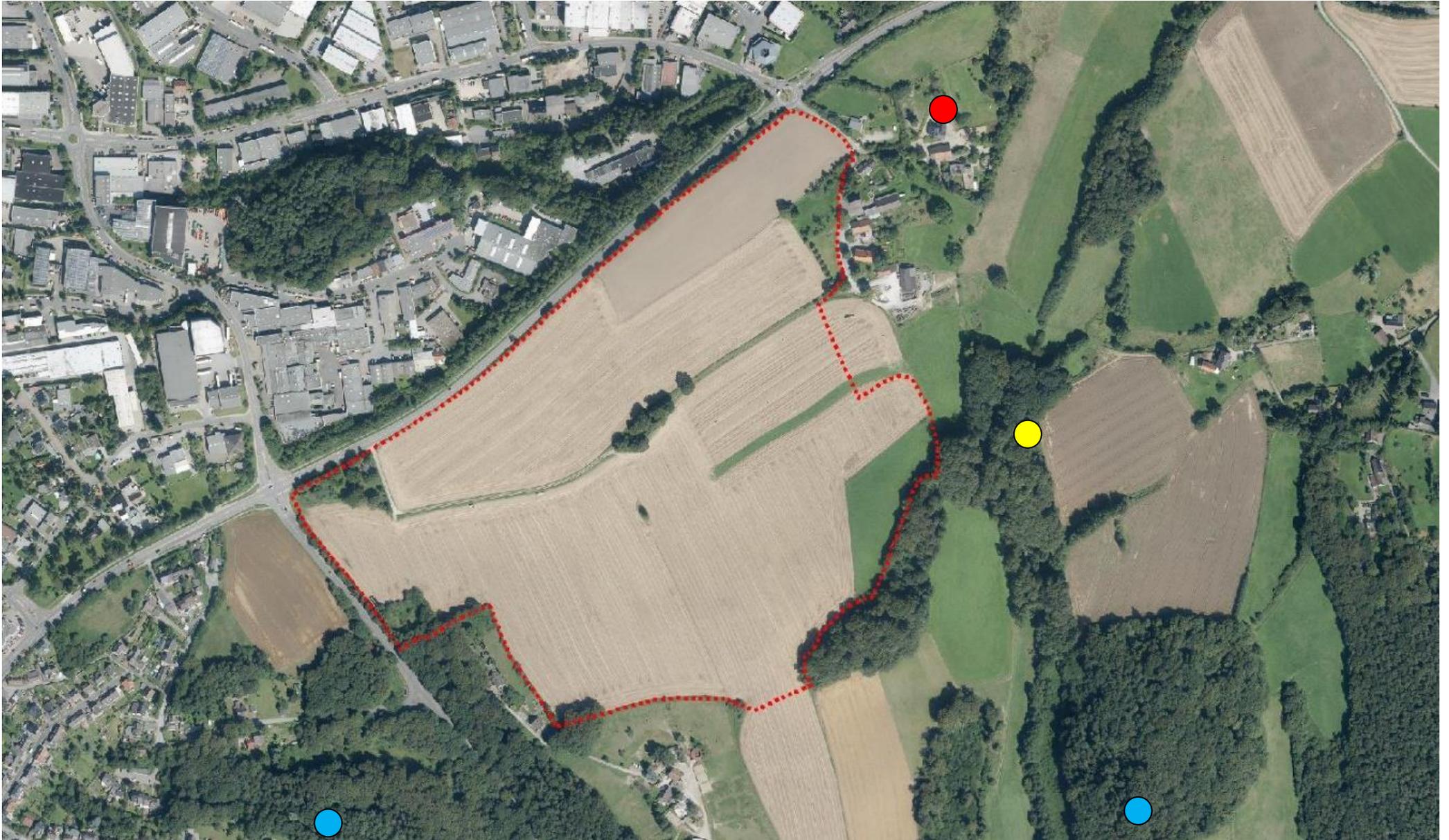
Essen, 24.06.2019



Andreas Bolle

1. Greifvögel

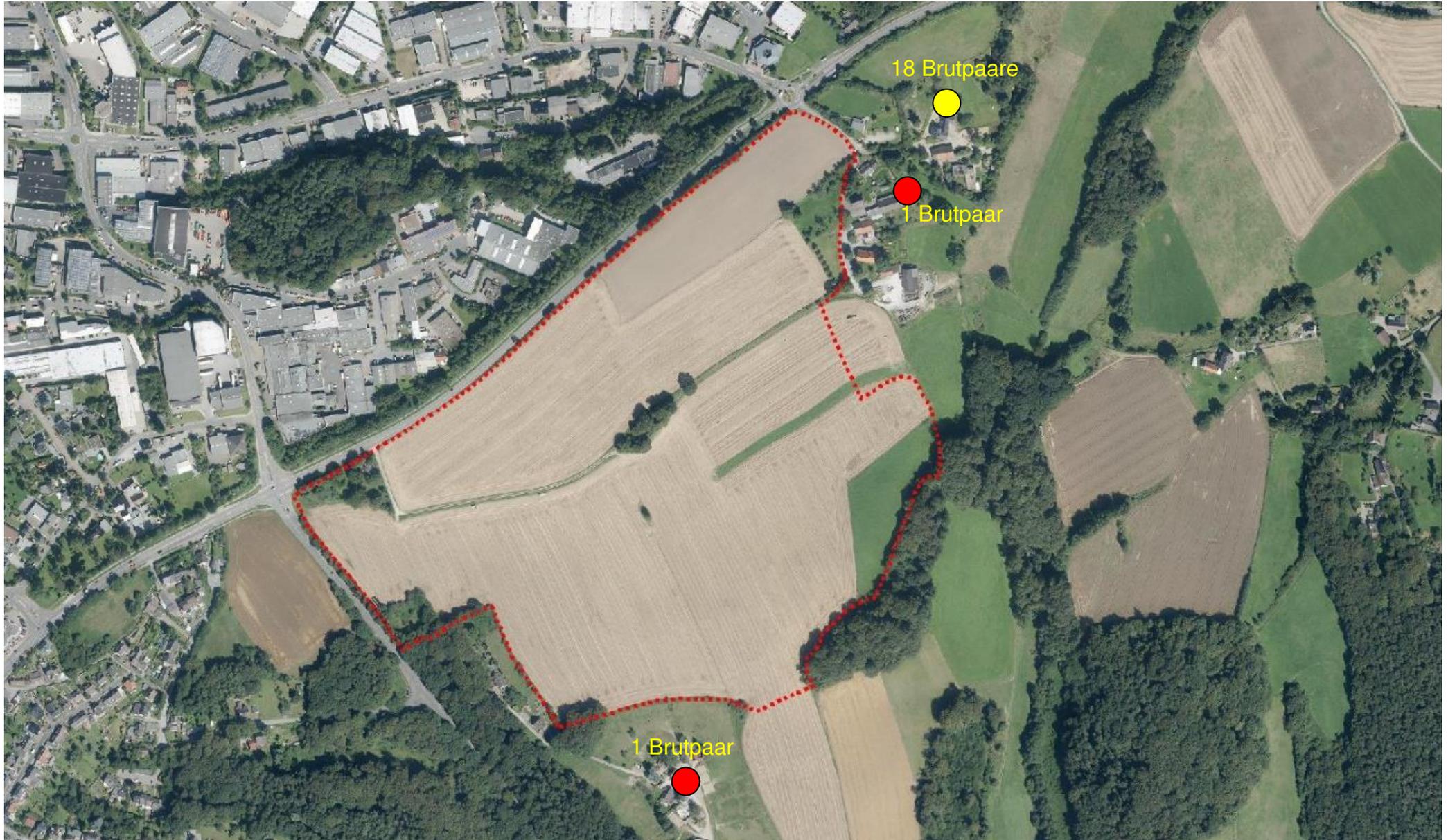
● Turmfalke (*Falco tinnunculus*) ● Sperber (*Accipiter nisus*) ● Waldkauz (*Strix aluco*)



Luftbild: TIM-Online

2. Schwalben

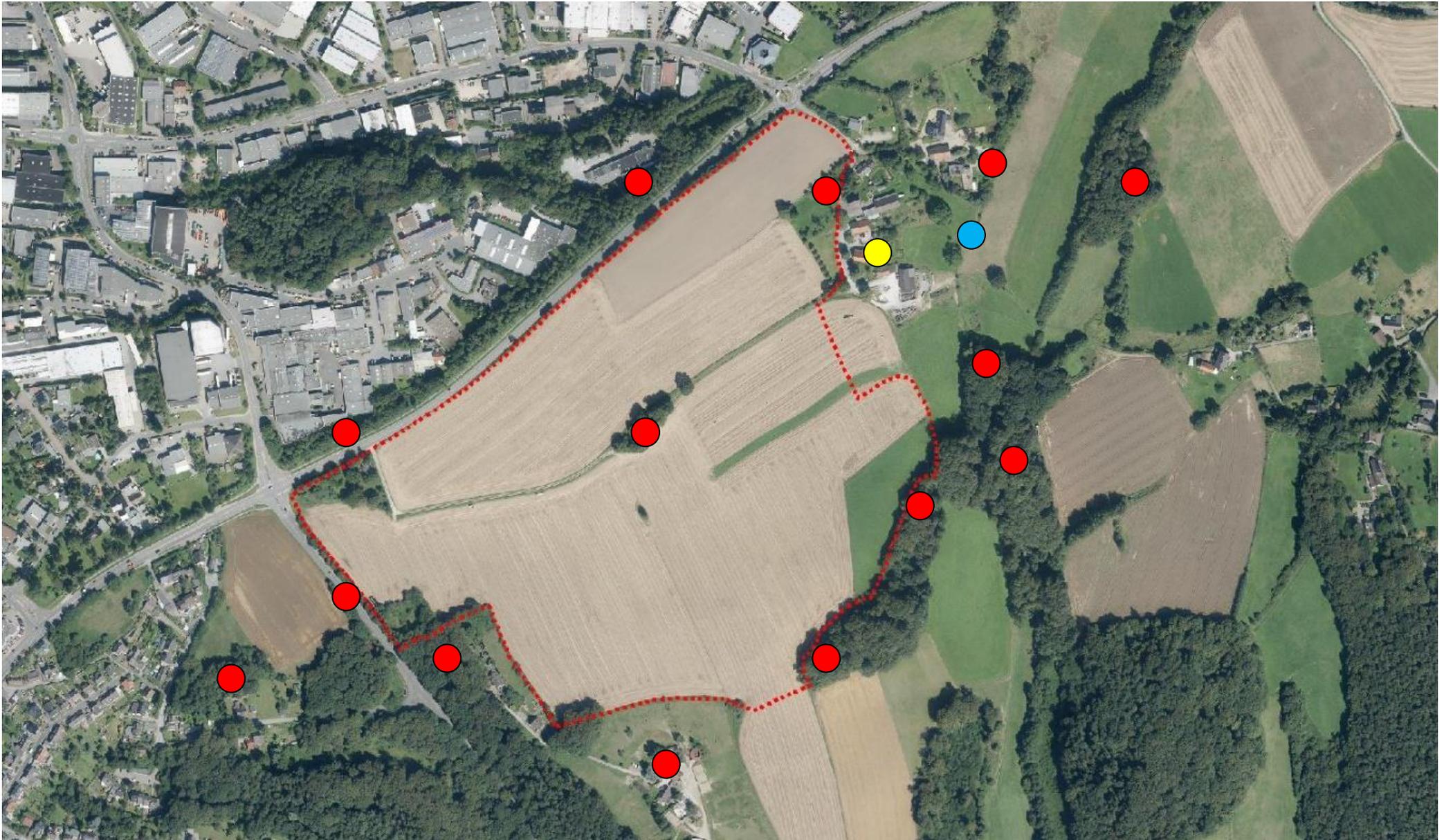
● Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ● Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*)



Luftbild: TIM-Online

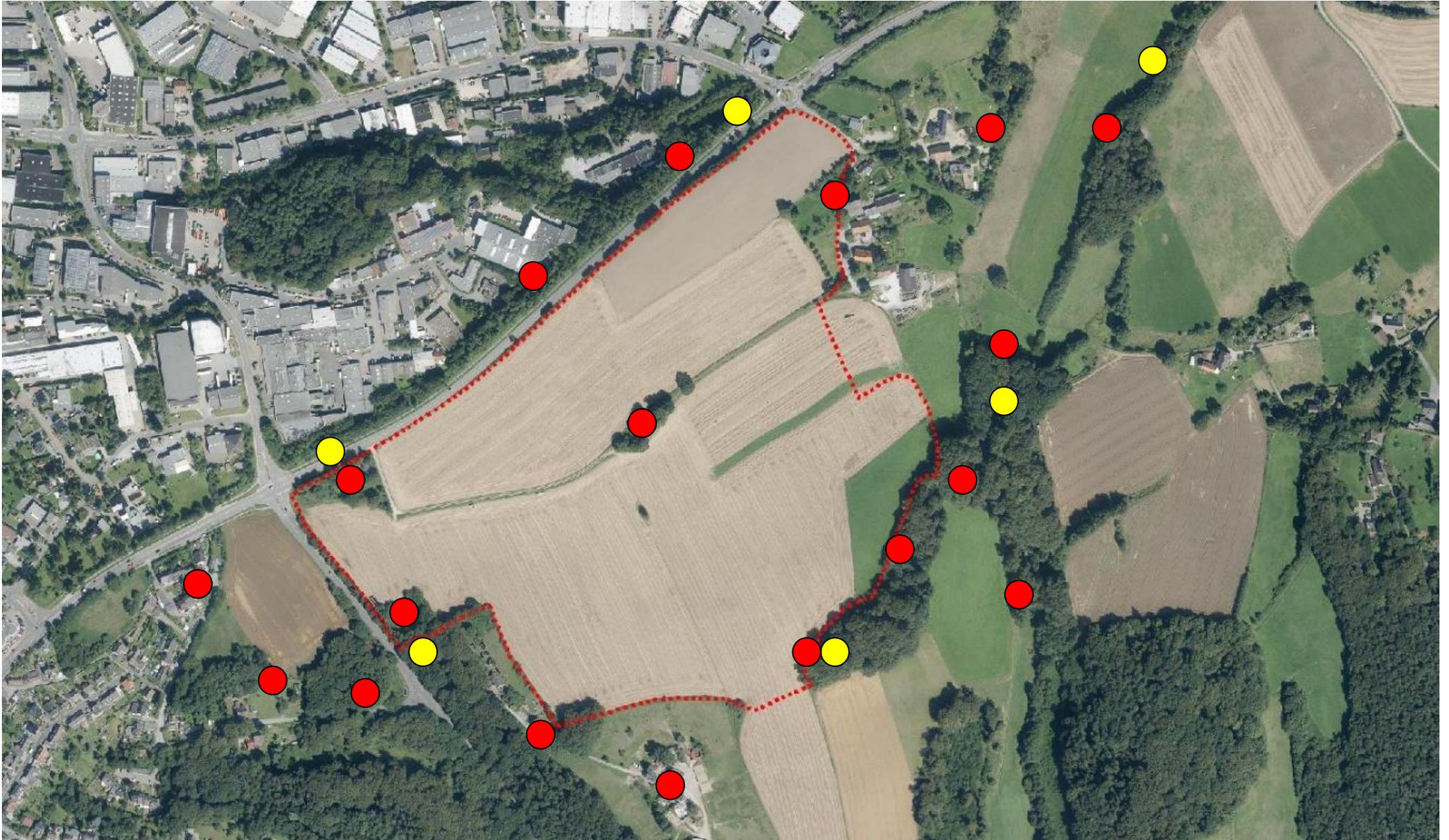
3. Grasmücken

- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) ● Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) ● Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)



4. Drosseln

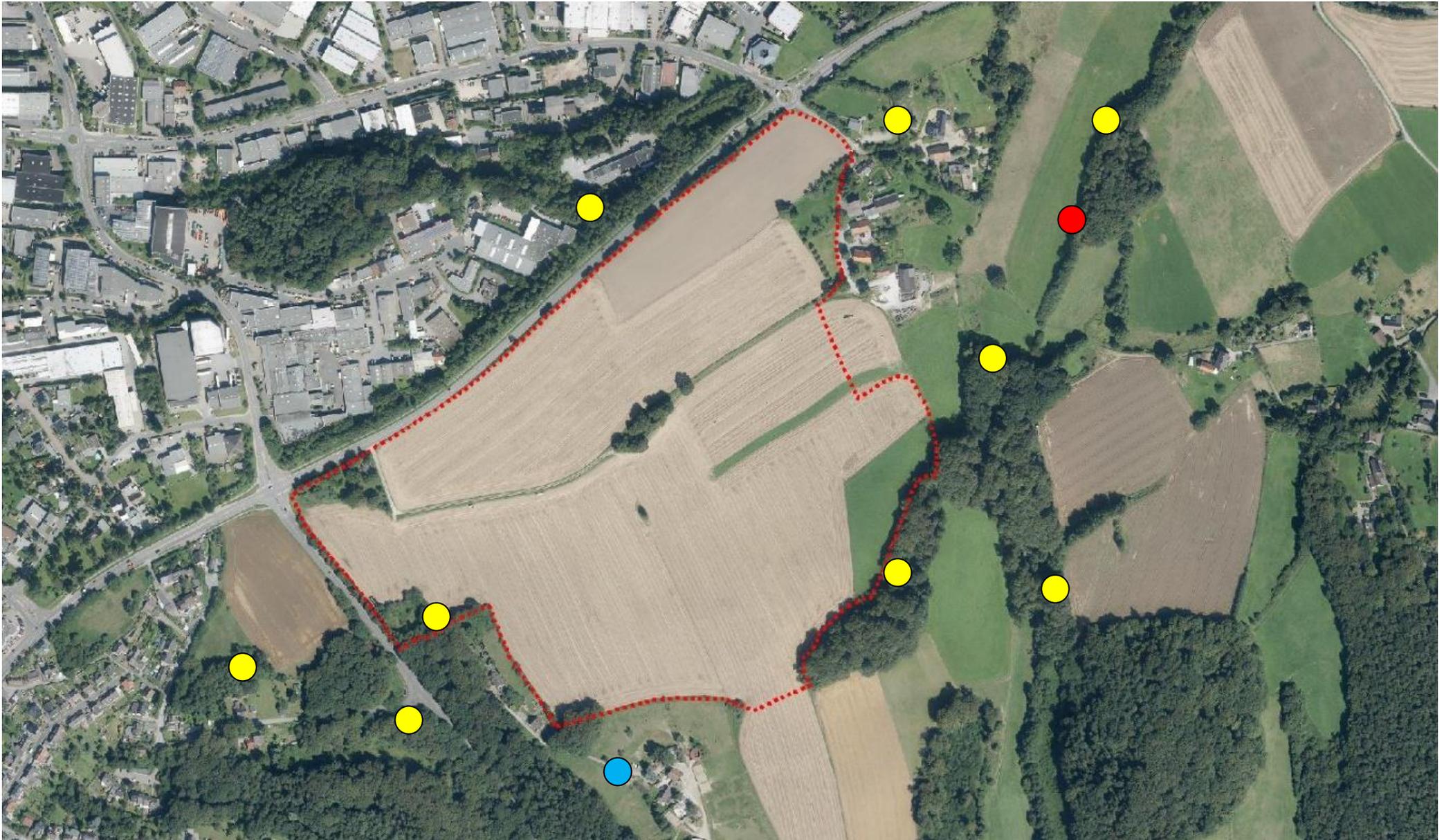
● Amsel (*Turdus merula*) ● Singdrossel (*Turdus philomelos*)



Luftbild: TIM-Online

5. Laubsänger, Rohrsänger

- Fitis (*Phylloscopus trochilus*) ● Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) ● Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

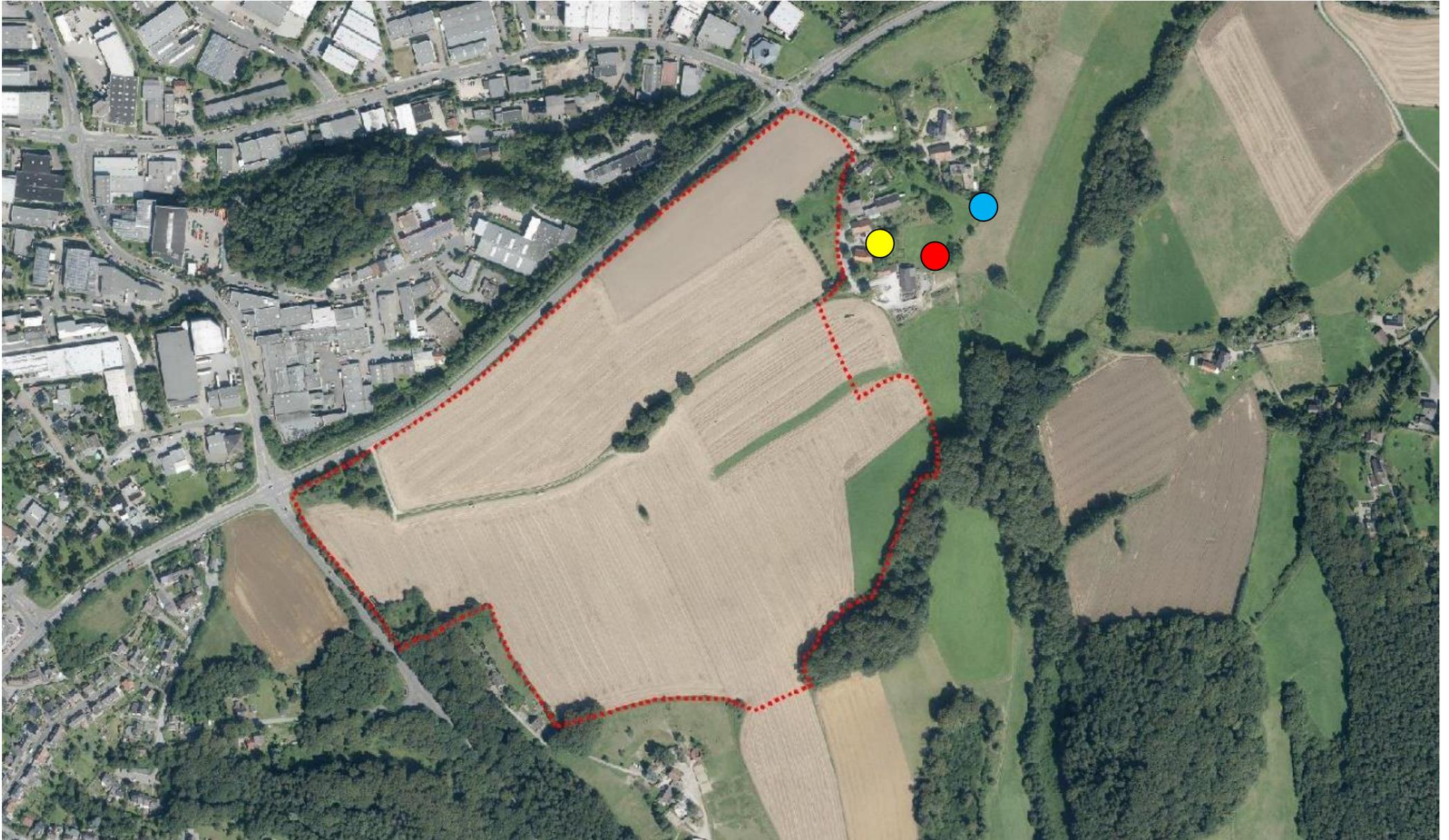


6. Stelzen, Rotschwänze, Würger

● Bachstelze (*Motacilla alba*)

● Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

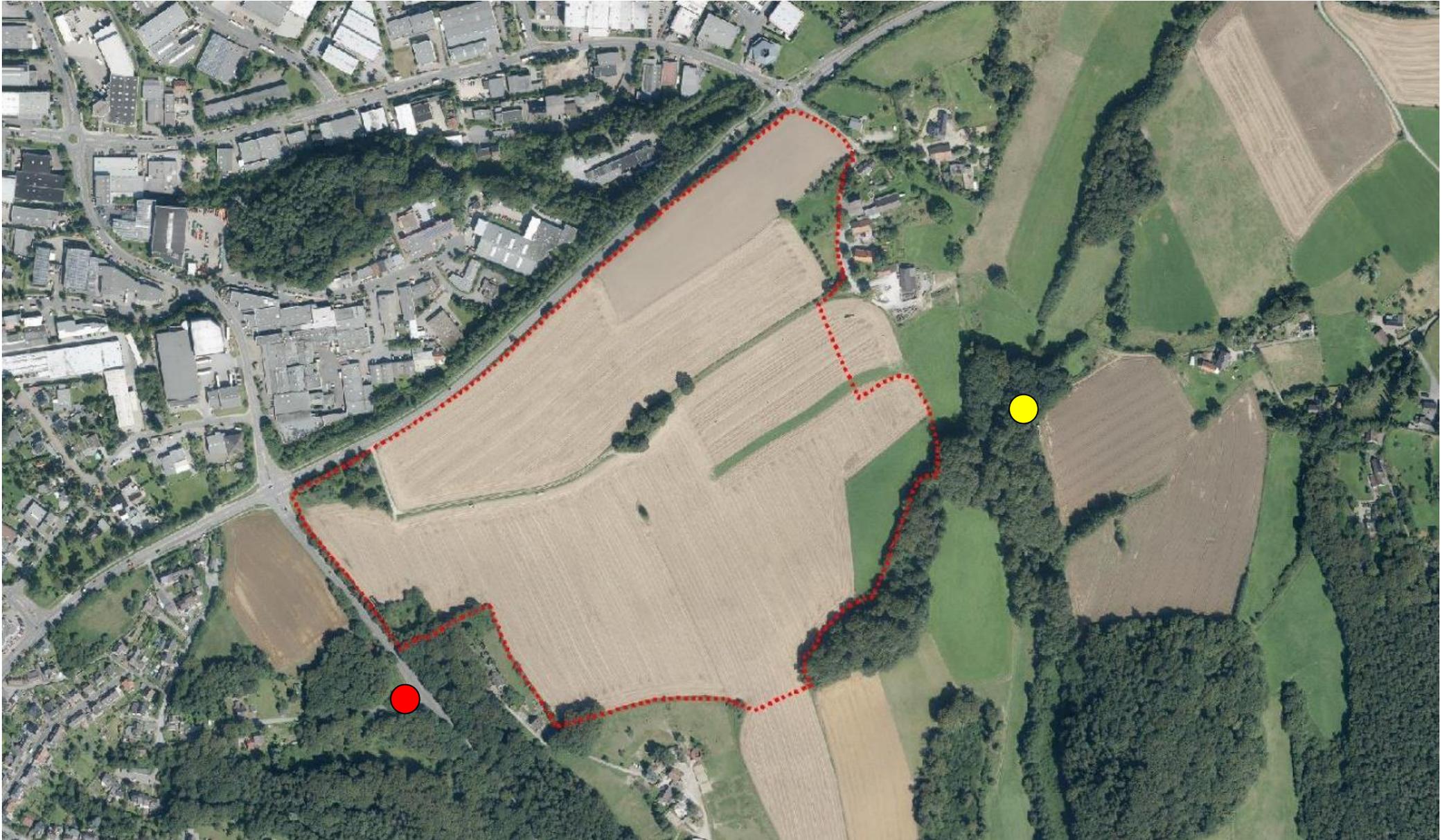
● Neuntöter (*Lanius collurio*)



Luftbild: TIM-Online

7. Goldhähnchen

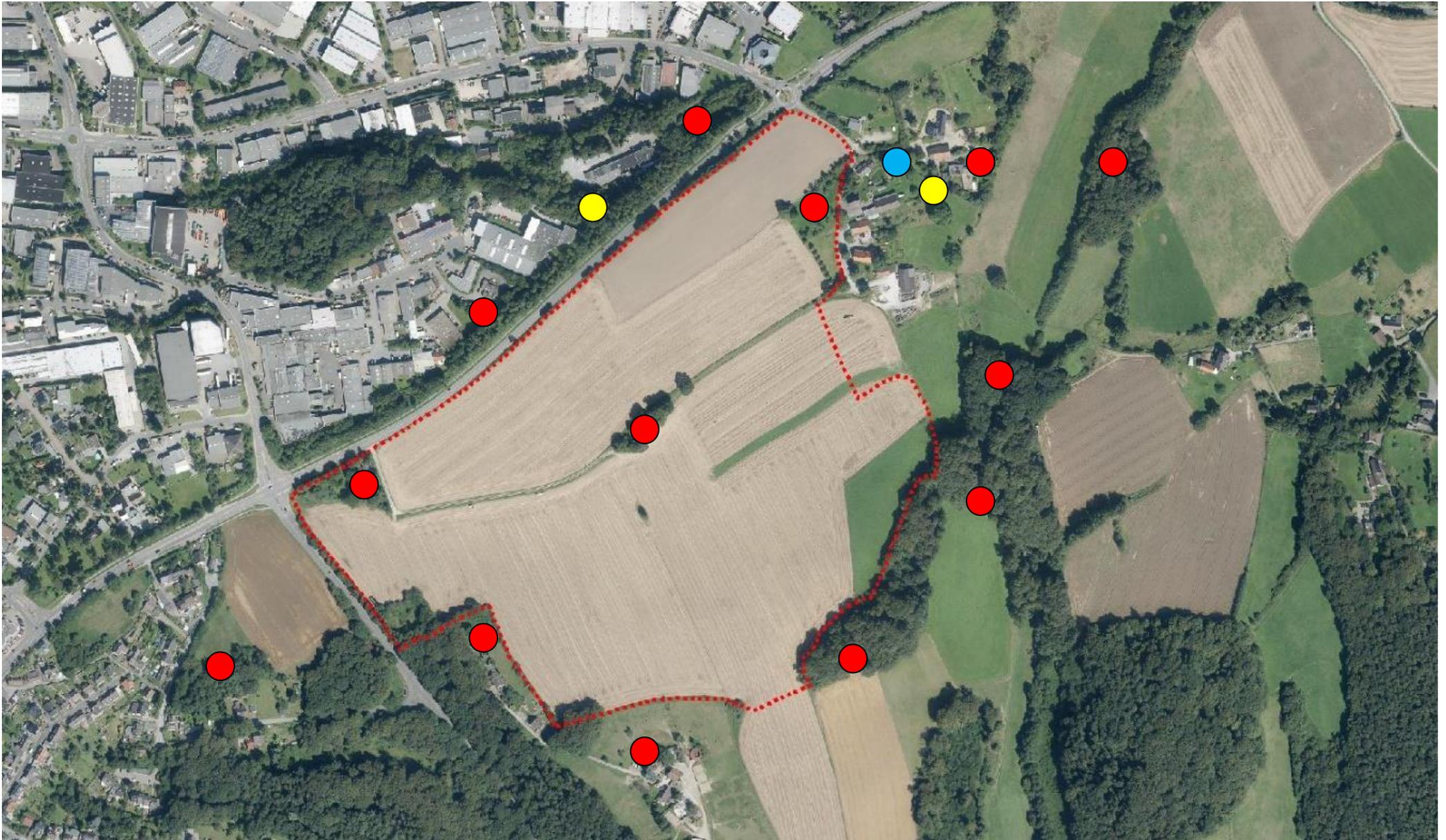
● Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) ● Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*)



Luftbild: TIM-Online

8. Meisen

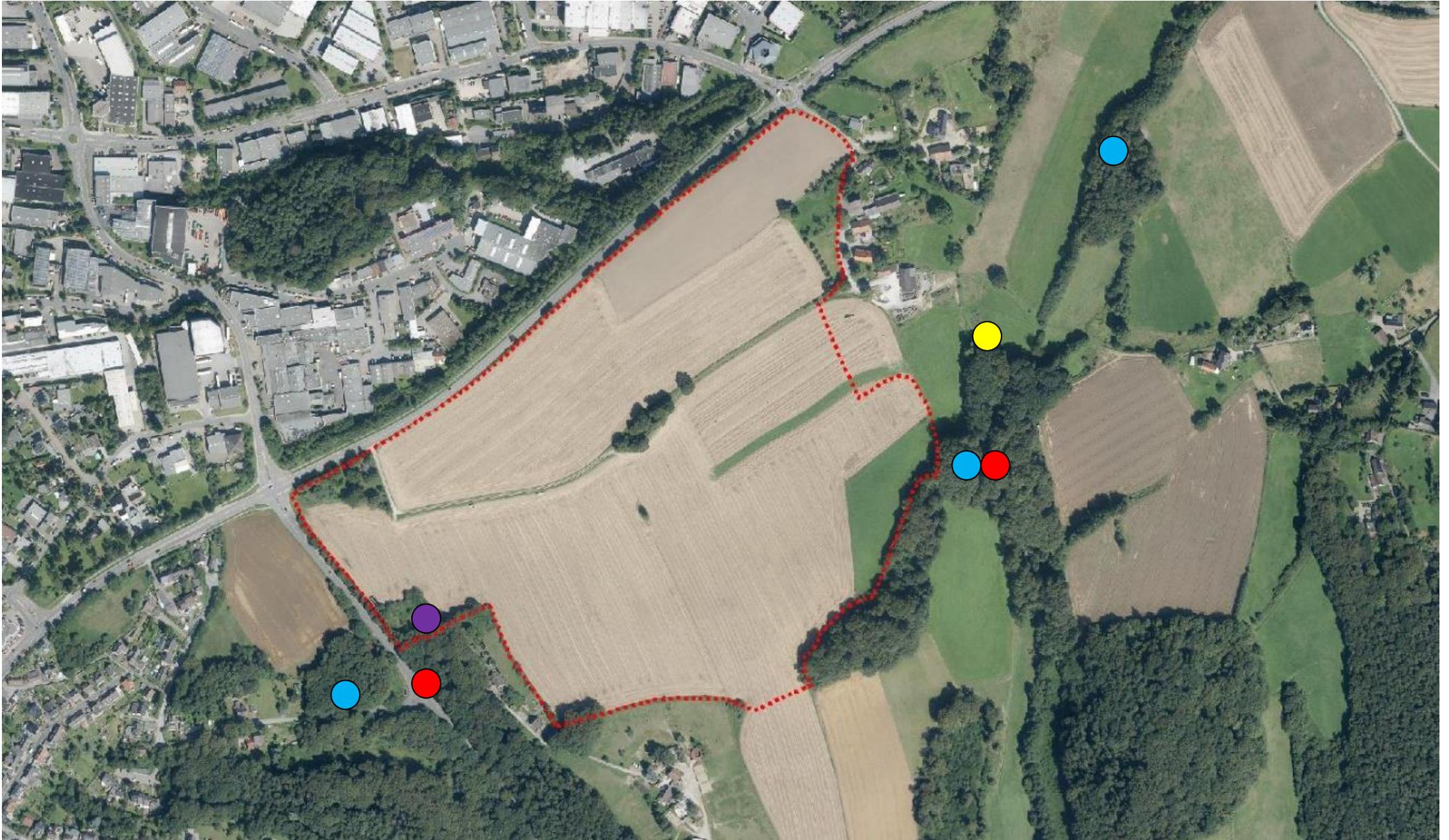
● Kohlmeise (*Parus major*) ● Blaumeise (*Parus caeruleus*) ● Weidenmeise (*Parus montanus*)



Luftbild: TIM-Online

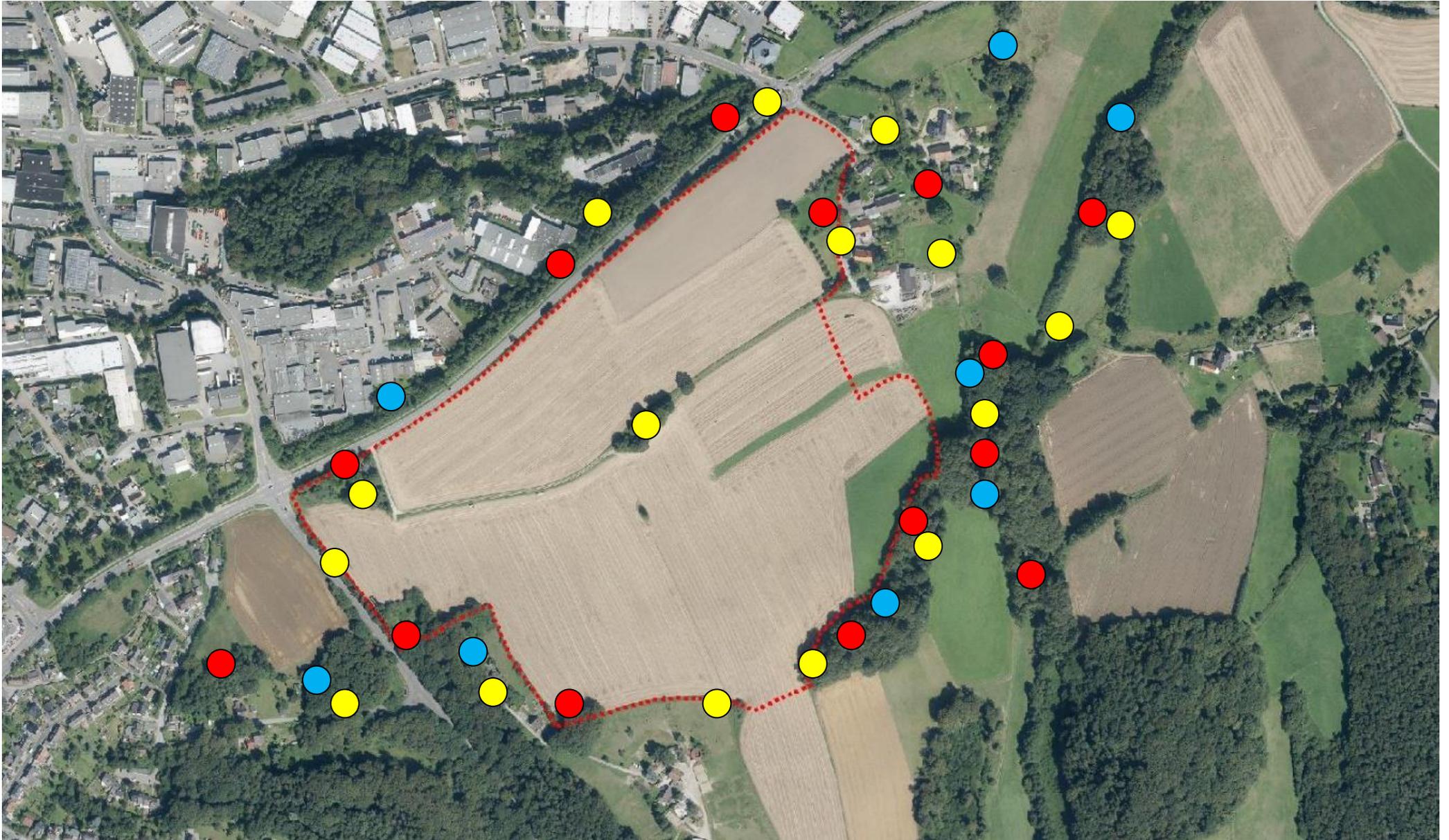
9. Spechte, Kleiber, Baumläufer

● Buntspecht (*Dendrocopus major*) ● Grünspecht (*Picus viridis*) ● Kleiber (*Sitta europaea*) ● Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)



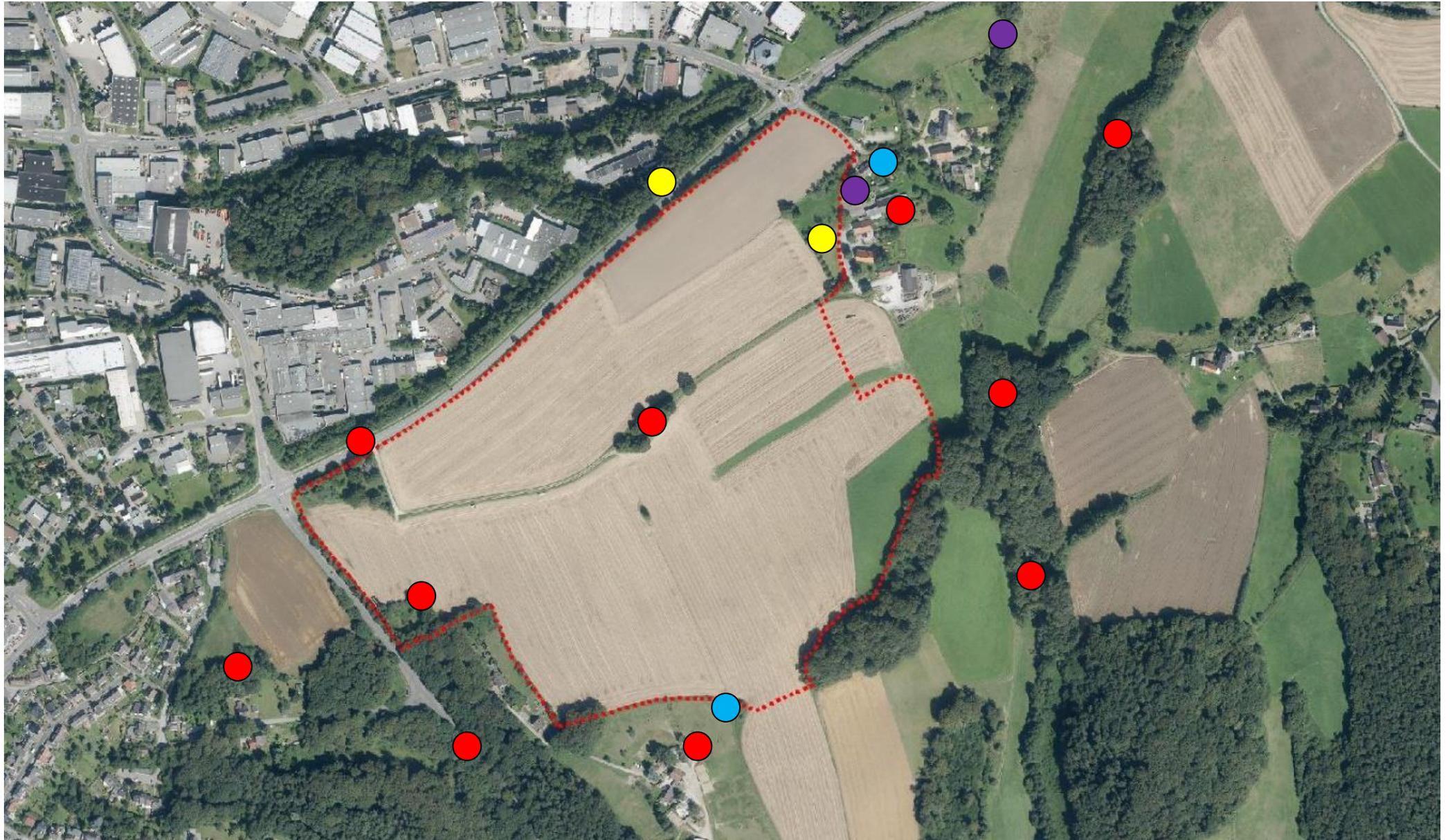
10. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig

● Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) ● Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) ● Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)



11. Finken

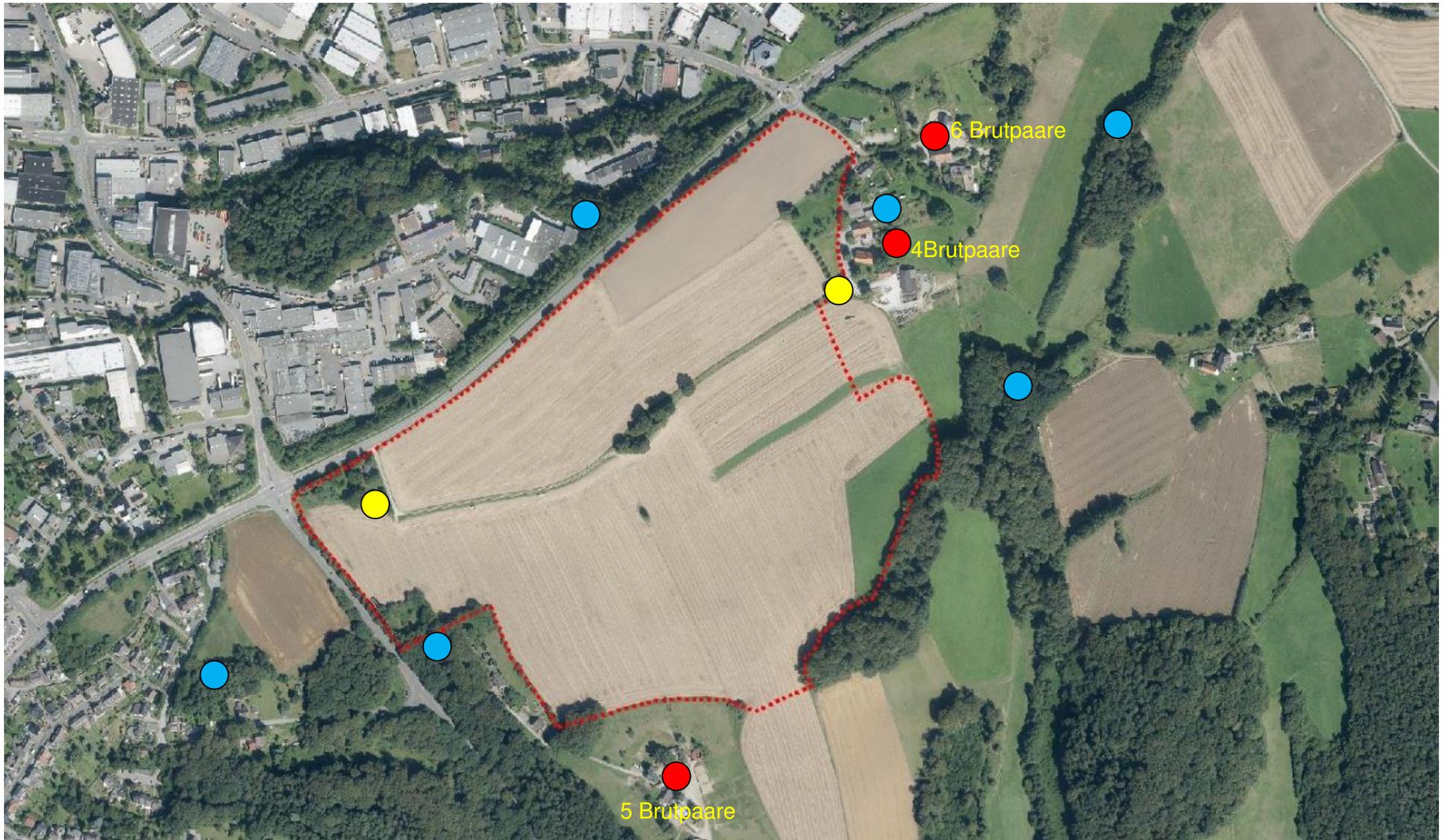
● Buchfink (*Fringilla coelebs*) ● Grünfink (*Carduelis chloris*) ● Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) ● Stieglitz (*Carduelis carduelis*)



Luftbild: TIM-Online

12. Sperlinge, Ammern, Tauben

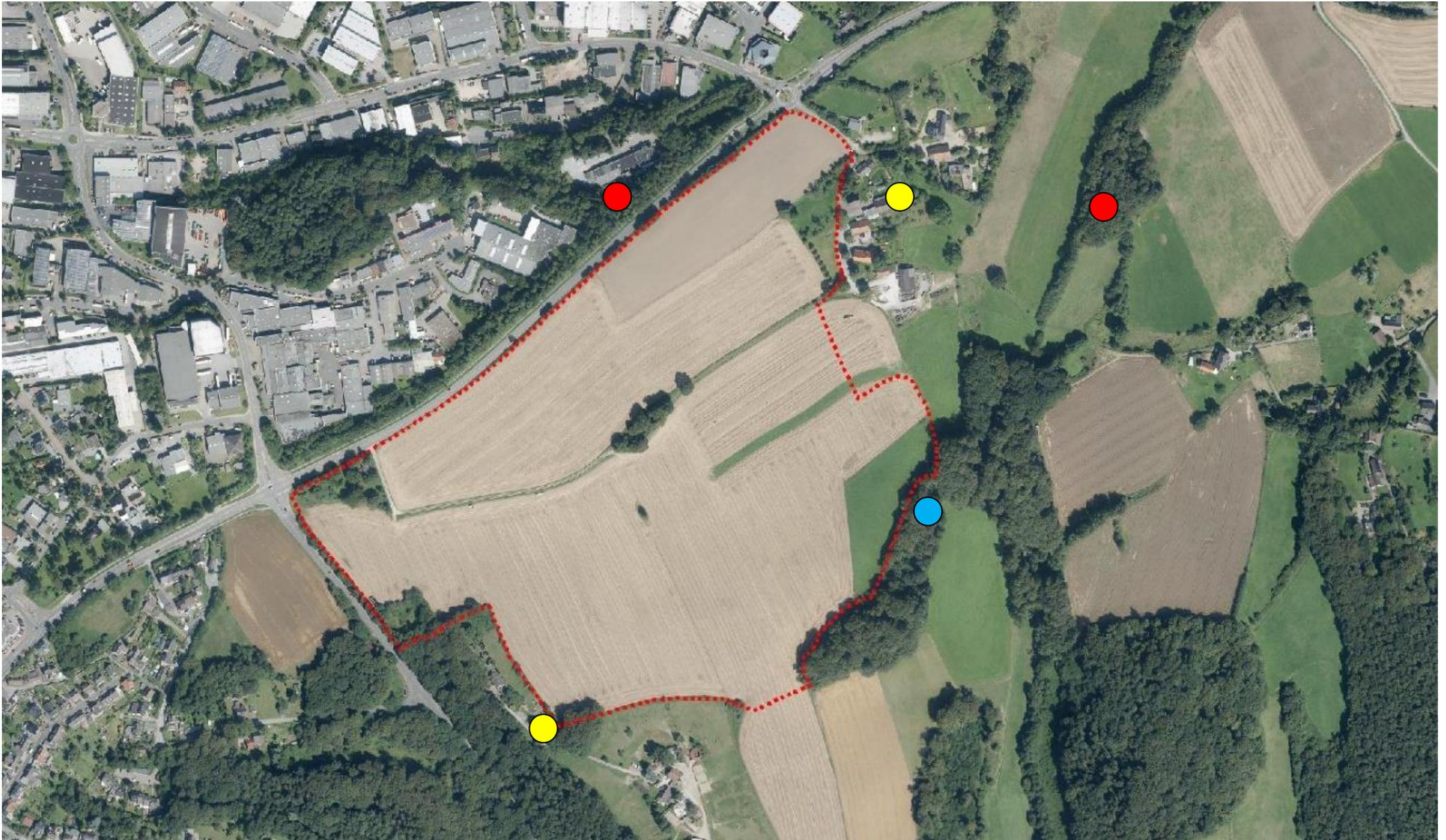
● Hausperling (*Passer domesticus*) ● Goldammer (*Emberiza citronella*) ● Ringeltaube (*Columba palumbus*)



Luftbild: TIM-Online

13. Rabenvögel

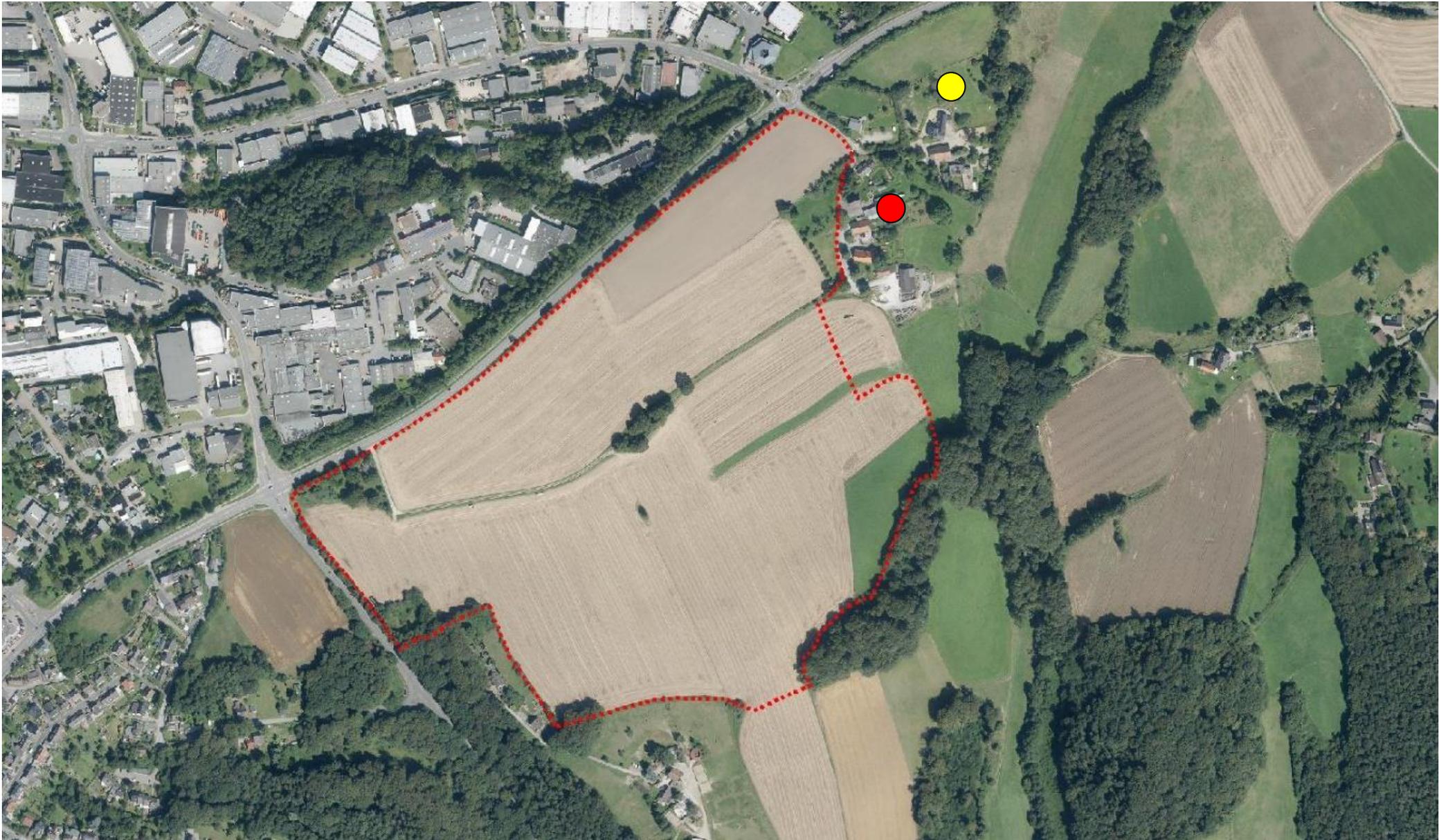
● Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) ● Elster (*Pica pica*) ● Rabenkrähe (*Corvus corone corone*)



Luftbild: TIM-Online

14. Wasservögel

● Stockente (*Anas platyrhynchos*) ● Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*)



Luftbild: TIM-Online

15. Fledermäuse



Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

